

7. Sekundärliteratur

Die Kaste in Ostindien und die Geschichte derselben in der alten lutherischen Mission.

Ochs, C.

Rostock, 1860

I. Kapitel. Von der Kaste der Hindu im Allgemeinen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

I. Kapitel.

Von der Kaste der Hindu im Allgemeinen.

Von den mit Schnee und Eis gekrönten Höhen des Himalaya herab bis zu der heißen Sandküste am Vorgebirge Comorin erstreckt sich ein Land, das vor andern reich ist an Gütern durch den Segen, den Gott der Erde gegeben, aber auch reich am Fluch, den die Sünde der Menschen gebracht hat. Nichts fehlt demselben, das dessen Einwohner zum Leben und Wohlsein bedürfen; es hat noch Ueberfluß, der es von Alters her zu einer Schatzkammer der Welt gemacht hat. Deshalb ließen sich jene die Grenzen gefallen, die ihnen die Natur mit den höchsten Bergen der Erde gegen Norden gezogen hatte, und versuchten nicht, sie zu überschreiten, um sich von dort her das zu holen, was ihnen nicht fehlte, oder die Meere zu durchschiffen, die es auf den andern Seiten umgeben. Das Land und das Volk darin bildeten von jeher ein abgeschlossenes Ganze, und das, was dieses vor andern Völkern Eigenthümliches hat, kann nur im Lande selbst entstanden sein, oder, wenn die Keime wo anders herkamen, doch nur darin so sich ausgebildet haben, wie es sich findet.

Wie im natürlichen Menschen Selbstsucht die Triebkraft seiner Handlungen ist, so ist sie es auch in einer Gesamtmasse von Menschen, in einem Staat. Sie zeigt sich im Streben nach einer dreifachen Macht, der des Wissens, der der Gewalt und der des Besitzes. Mit der Entstehung einer Niederlassung zeigte sich die Aufrichtung einer bürgerlichen Ordnung nothwendig, die in Theilung der gemeinschaftlichen Arbeit und Pflichten beruht und der sich ein jeder nach Geschick und Bedürfnis zu unterziehen hat. Diejenigen, welche mit der religiösen Ueberlieferung vertraut und der Gestrirne und anderer Wissenschaften mächtig waren, wandten ihre

Kenntnisse zur Ordnung und Regierung des Gemeindelebens an; andere die ihnen verliehene physische Kraft und den Muth zum Schutz desselben; wieder andere ihr materielles Vermögen zur Verbesserung desselben durch Akerbau und Handel; und diejenigen, die keine von diesen drei Mächten besaßen, mußten den andern als Arbeiter und Handwerker dienen.

So entstanden naturgemäß schon frühzeitig unter den alten Kultur-Völkern die vier Stände der Gelehrten, der Krieger, der Akerbauer und der Dienenden oder Gewerbtreibenden. Eine solche Ordnung ist gut und Gott wohlgefällig. Sie ist in der Natur der Dinge begründet. Soll aber diese Ordnung der Dinge nicht gestört und sollen obgenannte drei Mächte in einem Staat sich nicht selbst bekämpfend ruhig neben einander bestehen, so müssen ihnen durch Gesetze Schranken gezogen werden, damit einem jeden das Seine gesichert bleibe. Jede muß auch in gleichem Maasse geübt und bei Recht erhalten werden, sonst verliert sich das Gleichgewicht, die eine oder die andere wird übermächtig, und die gute Ordnung wird verkehrt.

Manu, der Gesetzgeber, der von den Hindu ähnlich angesehen wird, wie Moses von den Juden, sagt: „Um dieses Universum im „Stand zu erhalten, theilte das höchste, glorreiche Wesen einem „jeden verschiedene Pflichten zu, je nachdem er aus dessen Mund, „Arm, Schenkeln oder Füßen hervorgegangen war.“ Der Mund bezeichnet die Gelehrten: Brahmanen, der Arm die Krieger: Kshatrias, die Schenkel die Kaufleute und Besitzer: Waisias, und der Fuß die Dienenden: Sudras genannt. — An Eroberungen dachte das friedliche Volk der Hindu nicht; es hatte in sich selbst genug, und die Kshatrias traten zurück; man bedurfte ihrer nicht zur Eroberung, vielleicht nicht einmal oft zur Vertheidigung. Eben so hatte das Volk keine Schifffahrt und wenig Verkehr nach Außen; der Handel konnte nicht gedeihen, weil der Besuch fremder Länder durch denselben Manu untersagt war, und die Waisias hatten vielleicht nie eine besondere Klasse gebildet. Beide, Kshatrias und Waisias, bestehen als besondere Classen nicht mehr, und die Reste verschmolzen mit der vierten Klasse, den Sudras. Es wird behauptet, daß in der Kalijuga (der Zeitperiode, in der wir leben) „weder Kshatrias noch Waisias als eine besondere Klasse existiren und mit den Sudras

verschmolzen sind.“ Die Kalijuga der Hindu ist aber eine Zeitdauer, die ziemlich über die der Welt hinausreicht. Sie hat im 906ten Jahre der Welt ihren Anfang genommen, also zur Zeit, da Adam noch lebte, und dauert über 10,000 Jahre. — Die Klasse der Sudras gewann durch den Zuwachs und stieg. Die Brahmanen theilten sich mit ihr in den Besitz der andern, freilich nicht sehr unpartheilich; denn Manu sagt: „Der Sudra, wenn er auch die Macht dazu hat, muß sich doch keine Reichthümer sammeln, denn ein dienstbarer Mann, der sich Schätze erwirbt, verursacht einem Brahmanen Schmerz.“ Wohin die Waage damals schon stark sich neigte, ist leicht ersichtlich. Es war aber nun folgerichtig, daß, nachdem die Sudras gestiegen waren oder ihre Macht vermehrt hatten, eine neue fünfte, oder nach Untergang der beiden genannten, eine dritte Klasse sich bildete. Die Elemente dazu waren theils schon vorhanden in denjenigen Resten der Ureinwohner, die in den Gebirgen und Wäldern hausten und in den Verband der Gesellschaft noch nicht aufgenommen worden waren, oder aus derselben wieder ausgestoßen wurden. Manu nennt sie Schandalas, und so nennen die Brahmanen sie bis auf den heutigen Tag. Die Schandalas, von welchen dieser Name hergekommen zu sein scheint, sind noch ein von den Engländern kaum unterworfenenes Volk, das in Wäldern und in Gebirgen lebt. Sonst werden die Kastenlosen gemeinlich mit dem Namen Variahs bezeichnet, den wir auch gebrauchen wollen. Und so finden sich jetzt in Indien diese drei Haupt-Klassen: Brahmanen, Sudras und Variahs.

Der Unterschied zwischen diesen Klassen wird mit dem Wort „Kaste“ bezeichnet, das von den Portugiesen, die unter den Europäern zuerst Niederlassungen in Ostindien hatten, herkommt, und dasselbe ist, was das lateinische „casta“, also rein bedeutet. Das Wort Kaste sollte demnach nur von der Klasse der Brahmanen und Sudras gebraucht werden, denn diese nur machen auf Reinheit Anspruch, da die Variahs die Unreinen, also die „Kastenlosen“ sind; doch wird das Wort schlecht hin auch für die Klasse der Variahs gebraucht.

Ein Gesetzbuch, wie das des Manu, konnte nur zu einer Zeit entstanden sein, da die andern Kasten der Sinen gegenüber, die die Herrschaft behielt, schon im Sinken waren; denn es ist nicht denkbar,

wie bei einigem Gleichgewicht diese es geduldet hätten, daß die Brahmanen sich eine solche Macht beilegten, wie sie ihnen in jenem Buche beigelegt ist, wenn sie nicht auch schon theilweise wenigstens im Besitze derselben waren und sie zu behaupten die Mittel hatten. Zwar wurde in demselben auch den andern gleich berechtigten oder nach der Abstammung gleich reinen Kasten noch einige Ehre gegeben; aber doch das Gewicht ziemlich auf eine Seite gelegt. —

Manu sagt:

„Die Brahmanen haben die Pflicht, die Weda zu lesen und zu lehren, zu opfern und andern im Opfer zu helfen; Almosen zu geben, wenn sie reich sind, und Gaben zu empfangen, wenn sie arm sind.“

„Der Kshatrias' Pflicht ist es, das Volk zu vertheidigen, Almosen zu geben, die Weda zu lesen und den Reizungen der Sinnenslust zu widerstehen.“

„Den Waisias ist es vorgeschrieben oder erlaubt, Viehheerden zu halten, zu opfern, heilige Schriften zu lesen, Handel zu treiben, Geld auszuleihen und den Boden zu bebauen.“

„Eine Pflicht schreibt der höchste Regent dem Sudra zu, nämlich, den vorhergehenden Klassen zu dienen, ohne ihren Werth herunter zu setzen.“

Wie lange noch die Kshatrias und Waisias ihre Privilegien genossen haben, wissen wir nicht. Sie durften die Weda lesen und selbst opfern, weshalb ihnen auch, gleich den Brahmanen, eine zweite Geburt, die sie bereits erlangt hätten, zugeschrieben wurde. Aber doch wurden ihnen sogleich die Flügel bedenklich beschnitten, denn, sagt Manu: „Kein König soll einen Brahmanen erschlagen, wenn er auch aller möglichen Verbrechen überführt ist.“ Und: „Kein größeres Verbrechen ist auf Erden bekannt, als einen Brahmanen erschlagen. Ein König muß deshalb nicht einmal den Gedanken fassen, einen Brahmanen zu erschlagen.“ Dadurch wurde die Person der Brahmanen unverletzlich. — Ferner sagt er: „Ein König, auch wenn er vor Mangel sterben sollte, muß keine Taxe nehmen von einem Brahmanen, der in den Wedas belesen ist“, und: „Alles, was im Universum ist, ist in der That, wenn auch noch nicht der Form nach, der Reichthum des Brahmanen; denn er ist durch seine Erstgeburt und seine Geburtsvortrefflichkeit dazu berechtigt“; und: „Ein

bösefinnter Schurke, der sich verleiten läßt durch Habgucht, das Eigenthum der Götter oder Brahmanen anzutasten, soll in der andern Welt sich vom Mist der Geier nähren.“ Damit war den Brahmanen auch das Recht zu allem Besitz der dritten Macht im Staate zugesprochen, und die ganze Eminenz ihres Adels von nichts als der fleischlichen Geburt abhängig gemacht. — Kein Wunder deshalb, daß die Brahmanen mit dem allmächtigen Verschwinden der beiden andern zweigebornen Kasten endlich den Gipfel erstiegen, den sie nur ersteigen konnten. Manu sagt von ihnen, daß sie eine Incarnation des Dharma (Gottes der Gerechtigkeit) seien, und der gläubige Sudra wirft sich vor ihnen nieder, giebt ihnen göttliche Namen, schreibt ihnen göttliche Eigenschaften zu und erweist ihnen göttliche Verehrung. Aber dies war noch nicht genug; denn die Brahmanen haben sich nicht allein zu Göttern gemacht, sondern sich noch über dieselben gesetzt, wie ein wohlbekannter Sanskrit = Vers berichtet: *ॐ शंभो गुरुः शिवः, नमोऽस्तु ते भगवते श्रीगणेशाय नमः* „Unter den Göttern stehet das All, *ॐ नमोऽस्तु ते* Sie aber unter des Mantrams *) Schall, *ॐ नमोऽस्तु ते* Ueber dem Mantram stehn die Brahminen, *ॐ नमोऽस्तु ते* Sie sind die Götter, denen wir dienen.“ *ॐ नमोऽस्तु ते* Die Macht, die sich die Brahmanen errungen hatten, wußten sie sich auch zu sichern. Jedem mußte die Möglichkeit abgeschnitten werden sie aus ihrer Stellung zu verdrängen, selbst der Wunsch, sich zu ihnen zu erheben, mußte erstickt werden. Wissen kann sich nur in Verbindung mit Religion als eine Macht behaupten. Manu der Verfasser des Gesetzes wurde zur Gottheit gemacht; sein Gesetz wurde ein göttliches und ebenso das Institut der Kaste, welche es lehrt und befehlet. Als solches gilt beides den Hindu bis auf den heutigen Tag. Man hat versucht, die Kaste für ein rein bürgerliches Institut zu erklären, oder wenigstens eine bürgerliche und eine religiöse Seite derselben zu unterscheiden. Der Versuch wurde zuerst von europäischen Christen gemacht, um der heidnischen Kaste irgend eine Stellung im Christenthum anweisen zu können und ihr, wie sie ist, das christliche Bürgerrecht zu verschaffen. Aber der Hindu weiß von keinem solchen Unterschied und versucht ihn auch nicht zu

*) Mantram heißt: Gebetsformel, Zauberspruch.

machen. Jedes Gesetz seiner heiligen Bücher ist ihm göttlich, ob es den äußern oder den innern Menschen betrifft, und zwar consequent mit Recht; wie bei dem Juden, dem das Gesetz, sich des Schweinefleisches zu enthalten, eben so heilig ist, als das Gebot: „Du sollst keine andere Götter haben neben mir.“ Um die Macht des Wissens zu behaupten, mußte die Religion ausschließlicher Besitz der Brahmanen werden. Den Kschatrias und Waisias war es erlaubt, die Weda zu lesen und zu opfern. Diese Erlaubniß wurde ihnen genommen, als sie mit den Sudras sich vereinigten. Bis auf heute behaupten fünf Sudra-Gewerke (Linke-Hand-Kaste), die auch den Ehrentitel Kshatrias (Priester) führen und die Brahmanische Schnur, die Auszeichnung der Zweigebornen, tragen, daß die Brahmanen ihnen die Wedas gestohlen hätten, „wie ein Dieb von einem Andern ein Juwel stiehlt.“ Den ursprünglichen Sudras war das Studium der Wedas geradezu verboten. Um ihnen die Lust dazu ein für allemal zu vertreiben, wurde ein Gesetz gemacht und dieses heißt: „Wenn ein Sudra die Wedas oder Puranas liest, soll man Margosaöl heiß machen und in seinen Mund gießen, und wenn er sie mit den Ohren hört, soll man kochendes Del in sein Ohr gießen, und wenn er die Verse der Wedas recitirt, soll man ihn todt schlagen wie einen Hund oder eine Katze.“ (Dies zur Beachtung auch für diejenigen, die aus den Sudras gar zu gerne Edelleute machen wollten.) Obgleich derselbe vom Besitz der Wedas und deren Gebrauch und damit vom Hauptstück der Religionsübung, vom Lesen derselben ausgeschlossen ist, so ist ihm doch nicht verwehrt in seinem Hause anzubeten und die Todtenopfer zu bringen; aber er darf dabei keine Weda=Verse recitiren. Es wird dies Anbeten und Opfern aber von den Brahmanen als Nachahmung bezeichnet und nachsichtlich geduldet.

Die Kluft zwischen Brahmanen und Sudra war nun geschaffen; sie mußte auch befestigt werden. Kastenvermischung wurde zum schwersten Verbrechen gemacht: Zwischen=Heirathen wurden strenge verboten. Zwischen den drei „zweigebornen“ Kasten wurde nach Manu eine Vermischung nur dadurch geahndet, daß die Nachkommenschaft nicht in die Kaste des Vaters, sondern in die eine Stufe niedriger geboren wurde. Mag diese Nachsicht davon herrühren, daß diese Kasten Stammverwandte waren, was jedoch

bei Manu nicht mehr kenntlich hervortritt, dem Sudra wurde sie nicht erwiesen. Verbindung mit ihm brachte Verderben. Manu sagt: „Derjenige Brahmane, der eine Sudra zu seiner Gefährtin und zur Concubine oder zum Weibe hat, soll von der Gesellschaft seiner Vorfahren und der Götter ausgeschlossen sein und in die Hölle Kaneva sinken.“ — Noch schlimmer ist es, sollte ein Sudra mit einem Brahmanen-Weib sich vergehen (denn von legitimer Heirath kann nicht die Rede sein); dessen Nachkommen werden „niedriger als er selbst,“ nämlich Schandalas und Variahs, und „für dieses Verbrechen giebt es keine Sühne.“ Aber die Schuld eines Brahmanen, der eine ganze Nacht mit einer Variah sich abgiebt, kann in drei Jahren durch Leben von Almosen und Hersagen der Gebetsformel „Gajatry“ gesühnt werden,“ und „Ein Mädchen von niederer Kaste, die einem Höhern Dfferten macht, von der soll der König nicht die geringste Strafe nehmen; aber eine Höhere, die einen Geringern anredet, soll in ihrem Haus eingeschlossen werden.“ Wenn es schon heißt: „Für das Verbrechen eines Brahmanen, der von dem Speichel von den Lippen einer Sudra, oder von ihrem Athem verunreinigt wird,“ und der sogar ein Kind mit ihr zeugt, kennt das Gesetz keine Tilgung;“ ist natürlich an eheliche Verbindung eines Brahmanen mit einer Variah nicht zu denken. — Ein Variah ist gänzlich von aller Theilnahme an der Religion ausgeschlossen, weil er entweder schon durch die Geburt, oder auch den Verlust seiner Kaste ein Unreiner geworden ist; er ist insbesondere „excommunicirt von den Todtenopfer-Feierlichkeiten für die Verstorbenen und von denen für seine Väter.“ Deshalb heißt es: „Ein jeder Variah sinkt unfehlbar zur Hölle.“ — Ganz so, wie sich der Brahmane zum Sudra stellte, so stellt sich dieser zum Variah; Verbindung mit Variahblut, das heißt eheliche, macht ihn zum Variah. Der Weg abwärts von einer höhern Kaste durch Misch-Heirath in eine niedere, der stand einem offen, wenn er alles verlieren wollte; der Weg von einer niederen in eine höhere keinem. Zwar sagt Manu, daß „wenn die Tochter von einem Brahmanen und einer Sudra sich wieder mit einem Brahmanen und so fort durch sieben Generationen verbindet, das Geschlecht endlich aus der niedersten Stufe zur höchsten gelangen könne.“ Aber abgesehen von

der Unwahrscheinlichkeit eines solchen Falles, so ist er ja durch oben angeführten Spruch Manu's unmöglich gemacht. Durch dieses Verbot der Nichtvermischung mit andern Kasten wurde die Bewahrung der Stammesreinheit höchstes Gesetz. Alle Vermischung wurde für unrein erklärt und dem Brahmanen seine höchste Stellung gesichert und für seine Nachkommen erblich gemacht. Um auch jede Annäherung, die zwischen den Kasten hätte stattfinden können, zu verhindern, trat ein Verbot dazwischen, das dem der fleischlichen Vermischung wesentlich zu Hülfe kam, nämlich das der Leiblichen Berührung. Distanzen wurden abgemessen, wie viele Schritte der Sudra vom Brahmanen, wie viele der Pariah von beiden sich entfernt halten mußte. Körperliche Berührung hat nicht den Ausschluß aus der Kaste zur Folge, aber sie verunreinigt. Natürlich wurde dadurch dem Brahmanen der Sudra, dem Sudra der Pariah unrein. Deshalb darf ein Sudra nur einen bestimmten Ort im Hause eines Brahmanen betreten, ein Pariah nicht einmal in die Straßen der Brahmanen, niemals in die Häuser dieser oder der Sudras kommen; eben so wenig geht einer zu ihm ein in sein Haus, oder auch nur in sein abgelegenes Dorf. Aber nicht allein die Körper werden durch Berührung verunreinigt, sondern auch die Sachen und durch diese wieder die Körper. Von Sachen sind es besonders Gefäße und solche Dinge, die von dem Leib oder mit ihm in Berührung kommen, welche verunreinigen; vor allem aber Speise und Trank, die mit dem Innern des Körpers in Berührung kommen. Wenn deshalb einer von einem Geringern Speise und Trank genießt, so wird er sogleich durch und durch unrein; und solche Unreinigkeit kann nicht wieder entfernt werden. Es ist aber unter den Speisen der Unterschied, daß nicht die trockenen, sondern die flüssigen und nassen, die mit Wasser bereiteten und gekochten verunreinigen. Die Verunreinigung geschieht durchs Wasser. Das Wasser ist das fruchtbringende, ohne Zerstörung reinigende Element, das unter vielen Formen als Gottheit verehrt und durch *Narajane*n („der im Wasser seiende“), das ist Wischnu, repräsentirt wird. Hier liegt also, wie sich auch sonst noch zeigen wird, der Kaste und ihren Gesetzen eine Idee heidnischer Naturreligion zu Grunde. Speisen der genannten Art nur, wenn sie mit einem andern unreinen Gegenstand, seien es Menschen oder Gefäße, in Berührung kommen, werden

nicht nur selbst unrein, sondern verunreinigen wieder. Erdene und hölzerne Gefäße, welsch letztere aber der Hindu fast nie gebraucht, werden unbrauchbar; metallene aber nicht. Diese hat die Habsucht flüglicher Weise ausgenommen; sie können noch einer Reinigung durch Ausglühen im Feuer, das alles reinigt, unterworfen werden. Weil die Luft reine und unreine Gegenstände berührt, und so in Verbindung bringt, so wird auch die Verunreinigung durch die Atmosphäre fortgepflanzt. Z. B. von einem Haufen gekochten Reis, von welchem durch eine dritte reine Hand einem Geringeren draussen vor der Thüre gegeben worden ist, darf ein Brahmane nicht mehr essen; und daher kommen auch die zwischen Brahmanen, Sudras und Variahs abgemessenen Distanzen. Die äussere Verunreinigung des Körpers läßt sich durch Waschungen entfernen: „Wer einen Variah anrührt, ein Weib, wenn sie ihre Zeit hat, oder einen wegen einer Todssünde Ausgestoßenen, ein neugeborenes Kind u. s. w., wird rein durch Baden“, sagt Manu; aber nicht so die innere. Es folgte daraus das dritte strenge Verbot des Zusammenessens. Der Genuss von Speise oder Trank aus der Hand eines Geringeren hat Ausschluß aus der Kaste zur Folge: „Sollte ein Brahmane die Speise von einem Variah genießen, oder eine Gabe von ihnen annehmen, so verliert er seine Kaste, wenn er es unwissentlich thut; thut er es aber wissentlich, so sinkt er eben so tief als sie“; das ist: unsehbar und für immer zur untersten Hölle. Dies Gesetz ist eben so stricte als das der geschlechtlichen Vermischung; und verhindert noch mehr als dieses alle freundliche und gesellige Annäherung der Kasten unter einander. „Der verhungerte Bettler würde seine Kaste verlieren, wenn er Speise von Einem aus niederer Kaste oder gar von einem Kastenlosen genießen würde.“ Die Probe kann man in Indien täglich machen. „Einem, der verdurstet, darf, um sein Leben zu retten, nicht einmal das heilige Wasser des Ganges von Einem niederer Kaste empfangen.“

Der Anspruch auf „Reinheit“ kann also nur der Brahmane machen; ihm sind alle andern unrein: er steht über allen. Der Sudra macht es aber dem Variah gegenüber nicht besser; er hält und behandelt ihn als unrein. Die Variahs als eine Gesamtklasse konnten, auch wenn sie wollten und wie sie in manchen andern Dingen gethan haben,

hierin die höhern Stämme nicht nachahmen; denn es ist kein anderer unter ihnen, aber unter sich thun sie dasselbe. In ihnen mußte sich denn wie in einer Cloake alle Unreinigkeit accumuliren. Ein Pariah ist deshalb vom Himmel ausgeschlossen und auf Erden ausgestoßen. „Seine Wohnung muß außerhalb der Stadt sein; er soll kein ganzes Geschirr besitzen und sein einziges Vermögen in Hunden und Eseln bestehen.“ So will es der gütige Manu.

Auf die Zerklüftung in Kasten und strenge Besonderhaltung derselben hat ein religiöses Element noch besonders mitgewirkt, das aber ebenfalls in der Selbstsucht wurzelt, nämlich der Glaube an eine Seelenwanderung. „Der Gatte wird in seinem eigenen Weibe ein Embryo und wird zum zweiten Male hier unten geboren.“ Der Vater wird im Sohn wieder geboren, und der Sohn muß dem Vater durch die Todtenopfer in seinen weiteren Wanderungen fortführen. Jeder Sohn soll für die Seelen seiner Eltern an jedem Neumond Karmantam (Todtenfeierlichkeiten) machen. Das Opfer dabei hat ein Brahmane zu bringen. Das kann er aber nur für die an der Religion Theilnehmenden. Für die Andern giebt es also keine Todtenopfer, kein Fortwandern zu einer bessern Stufe, und der Pariah sinkt deshalb mit seinen Vorfahren und Nachkommen „unfehlbar zur Hölle.“ — Für den Sudra, der an der Religion Theil hat, bringt der Brahmane Todtenopfer und läßt sich dafür bezahlen. Aber obgleich er die Opfer, die ein anderer bringt, nicht als gültig anerkennt, so ist doch der Glaube an dieselben so groß, daß Sudras, die entweder die Kosten an die Brahmanen nicht wenden wollen, oder mit ihnen zerfallen sind, sie selbst bringen. Sogar die Pariahs haben sie nachgemacht und bekennen damit einen Glauben an die Fortdauer ihrer Seelen nach dem Tode. — Die Kasten selbst sind Seelenwanderungsstationen in dieser Welt. Solche, die sie verlassen, sinken also aus ihrer Geburtsstufe herab, und deshalb auch muß die Stamm- und Geburtsreinheit bewahrt werden.

Die Selbstsucht, möchte man glauben, hätte durch die bereits gezeigte Zertrennung und den Sieg, den sie davon trug, ihr Ziel erreicht. Sollte sie aber in den getrennten Gliedern, gleichwie das Leben in den zerschnittenen Theilen eines Polypen, ihr Recht nicht geltend gemacht haben?

Die Brahmanen selbst sind in mehrere Unterklassen zerpalten,

von denen die eine höher und besser sein will, als die andere, die eine die andere haßt und verachtet; zwischen denen auch keine Zwischenheirath und kein Zusammenessen stattfindet, ja nicht einmal gegenseitiges Betreten der Häuser. Diese Spaltungen rühren vom Entstehen verschiedener philosophischer Systeme und Meinungen her; ob Gott und Materie verschieden oder Eins, oder Materie nur Gott ist; ob Siva oder Wischnu der höchste Gott ist u. s. w. Es werden dieser Brahmanischen Unterkasten, die sich feindselig entgegen stehen, vornehmlich fünf gezählt.

Der natürliche Stolz und die Nachahmungssucht haben auch die Sudras veranlaßt, den Versuch zu machen, sich einer über den andern zu erheben. Dieser Versuch wurde durch geschichtliche Ereignisse begünstigt, als z. B. die Vermischung der Waisias mit ihnen und der Panschaler, die noch heute behaupten, die ächten Brahmanen zu sein. So finden sich zuerst zwei Hauptabtheilungen unter ihnen: die „linke Hand“ und die „rechte Hand“ Kaste. Zur linken Hand-Kaste gehören die Panschaler (Zünfgewerkmänner). Diese sind die Goldschmiede, Eisenschmiede, Zimmerleute, Steinhauer, Messingarbeiter, also alle diejenigen, die Götzenbilder machen, und sie mögen ursprünglich auch die Asarier (Priester) — welchen Titel, wie schon bemerkt wurde, sie noch heute führen, und worauf auch die Priester schnur, die sie tragen, hinweist — gewesen sein. Wenn gleich sie ihre Ansprüche auf's Priesterthum, wie eine Petition von einigen unter ihnen an die Regierung in Madras vom Jahre 1840 ausweist, noch nicht aufgegeben haben, so werden sie doch nicht als solche von den Brahmanen anerkannt. In dieser Petition schreiben sie die Trennung einer geschichtlichen Thatsache zu, die sich vor 500—600 Jahren zugetragen haben soll. Sie hat sich als eine der unheilvollsten für den Staat erwiesen; denn sie ist eine Quelle beständiger Streitigkeiten und Unfriedens wegen beanspruchter oder verweigerter Privilegien, und war nicht selten die Veranlassung förmlicher Aufstände durch das Tragen eines Sonnenschirmes, Anziehen von Pantoffeln, Bauen eines Sonnendaches und dergl., von solchen, denen es nicht erlaubt ist. Uebrigens zerfallen beide, die linke und die rechte Hand-Kaste, wieder in Unterkasten, nach ihrer Beschäftigung, ihrer Abstammung und ihrem Wohnort. Solcher Kasten zählt man gegen siebenzig, unter denen theilweise Zwischen-Heirath

und Zusammenessen nicht stattfindet. Doch auch diese Kasten haben sich wieder in Familienzirkel abgeschlossen, und in ihnen erst hat die Spaltung ein Ende gefunden. Ein solcher Familienkreis ist denn wie zu einem untheilbaren Atom geworden, das in sich als ein Ganzes gegen alle Verwandtschaftsverbindungen nach Außen abgeschlossen ist. Heirathen geschehen meistens nur innerhalb derselben und die allermeisten Heirathen in Indien sind nur solche innerhalb der Familie, zum großen Nachtheil des physischen Gedeihens der Bevölkerung.

Nicht weniger als bei den Sudras wucherte auch bei den Varias Stolz und Selbstsucht fort. Auch diese Kastenlosen sind wieder in verschiedene Klassen zerfallen, von denen sich eine reiner und besser dünkt als die andere, die aber einander nicht so verachten und anfeinden als die Unterkasten der höheren Klassen, die auch gewöhnlich nicht Zwischen-Heirathen und Eßgemeinschaft machen, aber ohne große Schwierigkeit dazu zu bewegen sind, denn sie haben nicht viel zu verlieren.

Wie der Riß am alten Kleid immer weiter reißt und wie die Localkasten entstehen, zeigt folgender Vorfall, der sich im Jahre 1858 zutrug. Darüber berichtete der Regierungs-Commissär der Provinz Sinde im Mai genannten Jahres an seine Regierung in Bombay Folgendes:

„Ein Vorfall, wohl der Beachtung werth, trug sich in voriger Woche hier zu, der einige Bemerkungen verlangt. In der alten aber noch wichtigen Stadt Hamah trieb ein gewisser Kaufmann seinen Esel zur Arbeit in das Feld. Als er Abends mit dem beladenen Thier zurückkehrte, fiel es unterwegs nieder und starb. Die Hindur in jener Stadt halten, daß wenn durch die Nachlässigkeit eines Menschen ein Lastthier umkommt, dieser eine Pilgerfahrt nach der Stadt Narainsay einige Meilen südlich von Luckpot unternehmen muß. Demgemäß wurde ihm, dem das Unglück begegnete, als er den Tod seines Esels erzählte, gesagt, daß wenn er sich nicht unverweilt zu jener Pilgerfahrt aufmache, um sein Versehen zu sühnen, sie mit ihm weder essen noch trinken, noch irgend eine Gemeinschaft mit ihm haben wollten. Der arme Mann, welcher behauptete den Tod seines Esels nicht verschuldet zu haben, appellirte an das Panschajet (Fünfmänner-Gericht), so viel als ein Gemein-

berath) von Larfkana und andere große Städte. Sie urtheilten, daß das Fünfmännergericht von Hamah falsch geurtheilt habe und der Mann ohne alle Schuld sei. Daraus entstand ein Rechtsstreit in der ganzen Gegend, der darin endete, daß alle Fünfmännergerichte der Städte von der Landschaft Kalka sich auf Seite des von Hamah schlugen, und diejenigen der Städte, in der Gegend des Sindus entlang, auf die Seite des von Larfkana. Vergangene Woche erreichte der Streit seinen Gipfel, als das Fünfmännergericht von Aekterer Stadt im Namen und Auftrag der kleineren Städte am Fluß eine Proclamation erließ, daß die Hindu dieser Städte weder eine Gemeinschaft noch einen Verkehr mit denen von Hamah, Ghyl, Dherah und andern Städten des Kalka-Landes haben sollten. Diese Herausforderung wurde sogleich angenommen und eine Gegenerklärung bekannt gemacht, die allen Hindu des Kalka-Landes verbietet, mit den Städten in der Ebene des Sindus irgend einen Verkehr zu haben. Beabsichtigte Eheberbindungen wurden sofort abgebrochen, Geschäftsverbindungen aufgelöst, Handelsassoziationen aufgehoben, und die Bande der Verwandtschaft gelten nicht mehr.“ — So sind über einen todten Esel zwei neue Kasten entstanden. Ein solcher Bruch heißt unter den Hindu nicht wieder! Seine Kaste verliert, wie bemerkt, einer dadurch, daß er sich mit einer andern Kaste ehelich verbindet, Speise von oder mit Personen niederer Kaste genießt oder Unreines, als z. B. Kuhfleisch ißt. Die Folgen des Kastenverlustes sind: Abbruch alles Verkehrs mit einem Ausgestoßenen; Verweigerung von Wasser und Feuer, den ersten Nothwendigkeiten des Lebens; er wird von allen als unrein gemieden; er ist für die Seinen todt und die Seinen für ihn, deshalb wird er als ein Todter betrauert, auch wohl seine Figur oder sein Name verbrannt und die Asche mit Wehklagen hinausgetragen. Und weil er keinen Theil mehr an der Religion hat, sinkt er für immer zur Hölle. — Da sich nach dem Begriff der Hindu nirgends Kaste finden kann, als nur im Brahmanismus, so zieht öffentliches Lössagen von demselben auch den Verlust der Kaste nach sich. Auch aus den Folgen des Verlustes der Kaste geht hervor, daß die Hindu keinen Unterschied zwischen religiöser und bürgerlicher Seite derselben kennen. In einem Memorial an die Regierung vom

X

Zahr 1845 behaupten sie selbst: „daß der Verlust der Kaste mit dem Lebensprincip der Hindureligion verbunden sei.“ — Die Wiederaufnahme in die Kaste ist möglich, wenn auch sehr erschwert, sie ist bedingt durch Aufgeben aller eingegangenen Verbindungen, schwere Büßungen und schwere Bußen an Geld und Eigenthum. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme wurde erst neuerer Zeit festgesetzt. Im Mai 1850 wurde in Calcutta mit einer Versammlung von 300 der angesehensten und orthodoxen Eingebornen, unter welchen etwa hundert gelehrte Brahmanen waren, die Frage berathen, ob ein Apostat vom Brahmanismus (besonders ein solcher, der Christ geworden), wenn er zurückkehren wolle, durch eine Buße in Form einer Sühne könne wieder aufgenommen und zum Genuß aller seiner früheren Privilegien zugelassen werden? Nach langer Debatte wurde beschlossen, daß die Sünde williger Verlassung von einem Brahmanen durch vier Bußperioden im Leben gesühnt werden müsse. Die Periode einer Bußung seien 12 Jahre. Der Sünder müsse in dieser Zeit seine Heimath verlassen, so wie die Wohnorte anderer Menschen, und in einer Wildniß weit weg von Menschen sein Leben zubringen. Er müsse barfuß gehen, auf der Erde liegen, täglich dreimal baden und sich durch Betteln nähren, zu welchem Zwecke er sich einem Dorfe nähern könne. Ein Kshatria müsse diese Bußperiode dreimal, ein Waisia zweimal und ein Sudra einmal durchmachen. „Aber,“ sagte der Präsident der Versammlung, da diese Mühen mehr sind, als menschliche Natur zu tragen vermag, man auch nicht weiß, ob nicht einige darunter erliegen würden, so haben wir an deren Stelle eine mildere Buße gesetzt. Sie besteht nemlich in der Darbringung einiger Hundert Kühe und einiger Scheffel Cawries (kleiner Muscheln, die als Geld dienen). Die Zahl und Quantität dieser Bußen soll von der Kaste festgesetzt werden, in die der Bußfertige Wiederaufnahme sucht.“

Aufnahme Fremder gestattet der Brahmanismus natürlich nicht, weil dessen Gliedschaft allein von der Geburt abhängig gemacht ist. Der Eintritt oder die Aufnahme in denselben kann also von keinem unter keiner Bedingung erlangt werden. Deshalb kann er sich auch über seine selbstgesteckten Grenzen nicht erweitern, und versucht auch nie Proselyten zu machen. Dies ist dem Missionar dem Brahmanismus gegenüber immer ein starker Beweis gegen seine Göttlichkeit

und Wahrhaftigkeit. Erst bei seiner völligen Ausbildung konnte diese Abgeschlossenheit eingetreten seyn, und sie weist darauf hin, daß der Brahmanismus nur in Indien das Geworden ist, was er ist, wenn auch die Keime zu dem System aus Chaldäa oder Persien, wie einige meinen, zuerst in der Form einer bürgerlichen Ordnung eingeführt worden sind. — Man erzählt ein Paar Anekdoten von einem Sohne eines Collectors und einem Südra-Maurer, die in die Brahmanenkaste erhoben worden seyn sollten; aber den Brahmanen sind sie Fabeln und sie sagen, es sei unmöglich, daß das geschehe, wie es denn nach dem bisher Gesagten auch ist. — Die Kaste hat es aber nicht allein mit der Besonderhaltung der Stämme zu thun, sondern sie umschließt in diesen auch je d e S i t t e. Jede Hauptkaste hat ihre allgemeinen, jede Unterkaste ihre besonderen Sitten, von der ersten Operation an der Nabelschnur an, noch diese mit einem Messer oder Bambusspan geschieht, bis hin zu den Ceremonien für die Abgeschiedenen; alles im Leben des Hindu, was dazwischen liegt, unterliegt dem Gesetz der Kaste. Und obgleich Uebertretung des Gesetzes, außer in den genannten Punkten, Ausschluß aus der Kaste nicht zur Folge hat, so hängt der Hindu doch aus Furcht, bei andern Anstoß zu erregen oder verspottet zu werden, aus Stolz auf seine Kaste, wenn sie ihm auch ein schweres Joch ist, und aus religiösem Aberglauben nahe an seiner Kastensitte, sei sie noch so schmutzig, unvernünftig, ungerecht, mörderisch und gottlos. Dahin gehören jene abscheulichen Gebräuche bei Geburten und Krankheiten der Kinder, das Ausgeschlossensein des weiblichen Geschlechts von allem Unterricht, die unsittlichen Ceremonien beim Mannbarwerden der Jungfrauen, der ruinirende Aufwand bei Hochzeiten und das unnatürliche Aussetzen der Sterbenden. Dahin gehört auch das Mehria-Kinderopfer, der Tötermord, früher das Verbrennen der Wittwen und noch das Verbot ihrer Wiederverheirathung und tausend andere Dinge. Frägt man die Hindu, warum thut ihr das und das, so erhält man jedesmal die Antwort: „Es ist so unsere Sitte, unsere Voreltern haben es so gemacht, unsere Kaste verlangt es so.“ Im Jahre 1854 stand eine Mutter von der Mahavar-Kaste vor dem Gerichtshof in Bombay und wurde, weil sie zwei ihrer Kinder hatte Hungers sterben lassen, zur Gefäng-

nisstrafe verurtheilt. Sie hatte, als sie gebar, eine Tochter mit sich auf dem Bette, die 3 Jahre alt war, und die sie so lange gesäugt hatte. Um diese, die die Blattern hatte, zu erhalten, ließ sie zwei andere ihrer Kinder Hungers sterben. (Die Blattern werden als eine besondere Günst der Göttin Mariamman angesehen.) Als Grund dieser Unthat gab sie an, daß es Sitte in ihrer Kaste sei, die Töchter nicht leben zu lassen, damit sie nicht gezwungen seien, in eine andere Kaste verheirathen zu müssen. Sitte existirt für den Hindu nur in Form der Kaste, mit der sie unauflöslich verbunden ist. Gleich der Bibel und dem Koran für die christliche und Muhamedanische Religion, werden die Vedas als die Grundlage für die brahmanische Religion angesehen. Aber weder sie noch ihr Inhalt sind dem Volke bekannt. Kein Sudra darf sie lesen, hören oder recitiren ohne Todsünde zu begehen; unter Tausenden von Brahmanen besitzt sie vielleicht nur einer und kann sie lesen. Unklare Begriffe von Pantheismus, Transmigration und Märchen von einem Tritheismus haben sich unter dem Volk erhalten, auch Ceremonien dienst, dessen Symbolik wenige zu deuten wissen, mit dem trasslichsten Aberglauben, der alle Handlungen umspinnen hat. Aber das Wissen oder Halten dieser Dinge gilt jetzt bei den meisten als unwesentlich. Tausende geben sie auf, wann und wo es ihnen beliebt, ohne Nachtheil oder Furcht vor üblen Folgen. Ob Brahmane oder Sudra, gleichviel, wenn einer ein Atheist ist, der da sagt: es sei kein Gott, so hat er keine Schuld; wenn einer ein Häretiker ist, der behauptet, Vedas und Schastras seien Lügen, so hat er keine Schuld; wenn einer die Götter lästert und die fünf Hauptverbrechen (Mord, Lüge, Diebstahl, Saufen und einen Priester schmähen) begeht, so hat er keine Schuld. Nur gegen das Kastengesetz darf er nichts thun; thut er etwas, so geht er unter. Achtet er sich für frei, forscht der Wahrheit nach, erfaßt sie, wohnt bei einem edlen Freund und ist mit ihm, der begeht das Verbrechen der Verbrechen und wird excommunicirt. Aber in Bezug auf andere Sünden, wenn sich ein Sudra gegen einen Brahmanen beugt, so gehen seine Sünden in das Feuer und werden verzehrt. Dieses Feuer soll in des Brahmanen Hand wohnen, die er zum Segnen erhebt. Für den Hindu existirt daher auch Religion vornehmlich nur

im Beobachten der Kaste, sie ist sein Glaube wie seine Moral, *so ist ihm an ihm selbst geschickel als ihm selbst*. Die sittlichen Folgen der Kaste sind, daß durch sie alles Gefühl für Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe in den Herzen der Hindu erstickt ist, und bis zu welchem Grad, kann nur der fassen, der unter dem Volk lebt und es genau kennt. Sollten denn diese drei Himmelskinder mit solchen vergehohen Lügen in eines Menschen Brust wohnen können? „In der That“, sagte der bekannte Abbe Dubois mit Recht, „die Inferiorität der Hindu-Brahmanen im Vergleich mit allen andern heidnischen Nationen in Betreff der Religion ist um so auffallender, da sie nicht fähig gewesen sind, zu unterscheiden, was Tugend ist, und was nicht, weil sie es für viel verdienstlicher halten, den Thieren zu dienen, als den Menschen. Ein frommer Brahmane, der sich's zur heiligen Pflicht macht, sein frugales Mahl mit Fischen, Schlangen, Affen und Raubvögeln zu theilen, sieht auf der andern Seite mit der größten Gleichgültigkeit einen elenden Unglücklichen vor seiner Thüre verhungern, ohne daß er daran denkt, ihm zu helfen. — Anstatt des Hauptgebotes christlicher Liebe: „Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst“ — könnte man sagen: der Brahmanen Hauptgebot ist: „Du sollst unvernünftiges Vieh lieben als dich selbst.“ — „Wer, sagt Manu, eine Kuh oder einen Brahmanen errettet, der sühnt das Verbrechen eines Priesterermordes“, und: „Wer tausend kleine Thiere mit Knochen (also Ratten und Mäuse) tödtet, der muß dieselbe Buße, wie für den Mord eines Subra thun.“ Sie haben das Wort Gottes Röm. 1, 23—26 in seiner ganzen Fülle wahr gemacht. Und gerade diejenigen, die die Wahrheit am meisten verkehrt haben, sind auch, wie es recht ist, am meisten in den Irrthum dahin gegeben worden und am tiefsten gesunken; denn in sittlicher Hinsicht stehen die Brahmanen als eine Klasse unter den Variabs. In raffinirter Wollust und in Scheußlichkeiten, von denen die Variabs schwerlich wissen, sind sie Meister; die größten Lügner und Schurken sind sie, die meisten Verbrechen werden von ihnen begangen. „Während der fünf Jahre, sagte Richter H. in B., da ich im Criminal-Gericht zu Calcutta das Präsidium führte, kam nie ein Mord oder ein anderes Verbrechen in meine Hände zur Untersuchung, bei welchem

nicht ein Brahmane der Schuldige oder Betheiligte war.“ Die Kaste zerriß die heiligsten Bande, nur um nicht selbst zerrissen zu werden; und erstükt auch die natürliche Liebe in den Herzen der Eltern. Das zeigen die Mädchenmorde und auch Fälle wie dieser: Im Jahre 1858 wurde einem Mädchen von der Genti-Kaste in einem Hospital in Bangalore der Fuß abgenommen. Dies war gegen die Kaste. Sobald als die Eltern des Mädchens von der Operation hörten, verläugneten sie ihr Kind, und ihr Verlobten gab sie auf. Sie wurde dann von der Frau eines Missionars auf- und angenommen. Es giebt keine Handlung so grausam, zu der die Kaste einen Hindu nicht zwingt: sie macht ihn zum Stein gegen andere Menschen, zum Tiger gegen sein eigenes Fleisch und Blut. Das ist jetzt die sittliche Tendenz der Kaste. Läßt sich auch bei ihrem Entstehen ihr eine solche nicht ganz absprechen; so hat sie doch gerade das Gegentheil bewirkt; und dann hätte sie doch sollen zuerst beim Brahmanen ihre Früchte tragen. Was für welche sie getragen hat, ist bereits gezeigt worden. Für jene und für alle gilt aber jetzt diese Regel: „Alle Verbrechen darf ein Kastenmann gegen das sittliche Gesetz begehen, doch bleibt seine Kaste unverletzt“, und damit seine Ehre und sein Ansehen. — Auch bei dem Pariah hat die Kaste ihre Frucht getragen. Nach tausendjährigem Druck, der allergrößten Ungerechtigkeit, die ihn nicht für einen gleichberechtigten Menschen oder Bruder, sondern als ein unreines Wesen anderer Art angesehen und behandelt hat, ist er moralisch derselben beinahe erlegen, fühlt seine Stellung nicht mehr und macht auch keine Anstrengung, aus derselben herauszukommen. Vielleicht aber hat sie für das bürgerliche Wohlfsein und Gedeihen mehr genützt? Der Verband der Menschen zu einem Staat mit einer bürgerlichen Ordnung ist an und für sich eine gute, Gott wohlgefällige Anstalt. Aber damit darf das etwaige Böse, Ungerechte und Verderbliche in Gesetz und Sitte nicht gut geheißsen werden. Die Kaste daher, schon wie sie sich bei Manu findet und noch viel mehr in ihrer jetzigen Ausbildung, ist eher eine Ordnung des Teufels als Gottes zu nennen; denn sie basirt sich auf die schändlichsten Lügen, daß einige Menschen Götter und andere geringer als die Thiere sind; daß nicht alle von Einem Blut herkommen, sondern verschiedene

Specien sind; daß die Seelen wandern u. dgl. Nur purer Unkenntniß kann man es zuschreiben, wenn europäische Christen von „Gottgewolltem an der Kaste“ reden; sonst lautet es wie eine Lästung. — Den Baum erkennt man auch hierin an seinen Früchten. Trotz den Annahmungen der Kaste sind die Hindu bald 1000 Jahre schon die Sklaven anderer Völker gewesen. 800 Jahre lang saßen Muhamedaner auf den meisten der vielen Thronen Indiens, und jetzt muß sich alles vor dem Scepter einer fremden Königin beugen. Das Volk hat die Kraft zur Selbstständigkeit verloren. Es kann wohl murren und meuchlings morden; aber es kann sich nicht frei machen. Selbstsucht lähmt es; es fehlt ihm der Geist der Einigkeit, und den Begriff von Vaterlandsliebe kennt es gar nicht. Die Kraft in ihm, die politisch noch etwas vermag, sind nicht die Hindu, sondern die Muhamedaner. — Jeglicher Fortschritt unter dem Volk, außer dem zum Bösen, hat nicht nur schon lange aufgehört, sondern, wie seine Productionen in Literatur und Kunst, den beiden vornehmsten Zeugen der Größe eines Volkes, darthun, große Rückschritte gemacht. Man glaubt, weil ein jeder Hindu in seinen Lebensberuf hineingeboren wird und in demselben bleiben muß, daß deshalb Kunst und Gewerbszweige sich besonders ausgebildet haben. Dieses ist aber nicht der Fall. Was erstere betrifft, so läßt sich in Wahrheit sagen, daß der Hindu nichts wahrhaft Schönes hervorgebracht hat, weil er keinen Sinn für Wahrheit hat. Fragenhaft wie die Gebilde seiner Götter, sind auch die seiner Kunst. Was die andere betrifft, so hat er zu seinen Handarbeiten ungemein zarte Finger und eine eselhafte Geduld und Ausdauer, die ihn vor andern Nationen befähigen, seine Arbeiten in ziemlicher Vollkommenheit zu liefern; auch trägt dazu bei, daß ein jeder schon von Kindesbeinen an zum Geschäft des Vaters angehalten wird. Einen Trieb aber zum Fortschritt duldet die Kaste nicht, weil sie nichts Neues duldet. Wie der Vater es gemacht hat, so macht es der Sohn. Wie das Volk vor Jahrhunderten gelebt, gegessen, getrunken und sich gekleidet hat, so lebt, isst, trinkt und kleidet es sich heute noch. Deshalb besitzt das Volk die Gabe der Nachahmung in besonderem Grad; aber die Gabe der Erfindung scheint es fast gänzlich verloren zu haben. Wettseifer ist der Vater der Erfindungen; der mußte aber mit der Kaste aufhören. Das einzige Gute, was etwa von der

Kaste in dieser Beziehung gesagt werden kann, ist, daß sie vielen ihre Stellung in der Gesellschaft für immer gesichert hat; aber sie hat es auf Kosten anderer und zum eigenen Nachtheil derer gethan, denen sie diese Stellung anwies. Sie hat die Energie des Volkes erstickt und dazu der Gesellschaft ein Heer von faulen Bäuken, heiligen Tagedieben, geweihten Bettlern und religiösen Bagabonden gegeben, die eben so wohl wie ihre Väter durch die Kaste dazu bestimmt, privilegiert und geheiligt sind. Dies ist der bürgerliche Nutzen der Kaste, sie ist auch darin ein Bann für die Gesellschaft.

Um des Zeugnisses willen rede hier auch noch ein anderer, ein deutscher Missionar aus dem Norden Indiens: „Das Kastenwesen, sagt er, ist darauf berechnet, das Glück des gesellschaftlichen Lebens zu zerstören und die edlen Gefühle der Nächstenliebe im Grund auszüröthen. Wenn der Sohn des Kaufmanns ein Kaufmann werden muß, und der Sohn des Brahminen schon seiner Geburt nach zum Priester oder Gelehrten bestimmt ist, so wird die Menschheit stereotyp; Alles bleibt beim Alten; der Mensch wird ein Automat; seine Talente und Anlagen verrotten. Dies ist der Zustand des Hindu. Er ist in seinem Wesen gerade das, was seine Vorfahren vor 1000 Jahren waren. Das Kastenwesen hat ähnliche Wirkungen gehabt, wie der kleine Schuh bei den chinesischen Frauen, ihre Füße sind verkrüppelt und nicht mehr zum Gehen geschikt.“

Um etwas zum Lobe der Kaste zu sagen, so ist sie für den Brahmanismus die einzig richtige und nothwendige Form. Ohne sie wäre es unmöglich gewesen, daß er das wurde, was er geworden ist. Brahmanismus und Kaste sind so innig verwandt, daß der eine nicht ohne die andere bestehen kann. Die Vedas mögen verloren gehen, oder von keinem mehr gelesen und verstanden werden; die heilige Sanskrit-Sprache mag von keinem mehr gelehrt und gelernt werden; die Opfer mögen aufhören und die Tempel zerfallen, und vielfach ist dies der Fall: dennoch bleibt der Brahmanismus, weil die Kaste bleibt. Sie ist zum schlechten Inhalt die beste Form. Zerbrich diese Form, und mit dem Inhalt ist es auch vorbei. Mit ihr hört der Brahmane auf Gott zu sein und der Pariah wird wieder Mensch. Das weiß der Hindu wohl, deshalb wehrt er sich so um seine Kaste. Ueber alles kann man ihn angreifen, er trägt es; man kann seine Götter lästern, seine Vedas lügen

strafen, seine Cerimonien lächerlich machen, er schweigt oder lacht mit. Er läßt es sich gefallen, daß man ihm das Wittwenverbrennen und Kinderopfern, das Schwingfest und Feuerlaufen und die Musik bei seinen Leichenbegängnissen verbietet, er murrte kaum darüber. Aber rühre die Kaste an, so rühst du seinen Augapfel, den Gözen seines Herzens an; „dann wird er wüthend wie zehn Furien und schrecklich wie die Hölle.“ — Form und Inhalt der Kaste passen wohl zusammen. Sie ist das Gefäß für die größte Lüge, daß der Mensch Gott ist; für den größten Unsinn, dem Kuhfleisch essen unreinigt für immer, aber Kuhurin mit Kuhmist u. s. w. trinken reinigt von allen Sünden; — für die größte Ungerechtigkeit, die Affen, Schlangen und Dhsen göttlich verehrt und für Ungezieser Lazarethe baut, aber einen Menschen nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen daneben verschmachten läßt. Eine bessere Seite läßt sich der Kaste kaum abgewinnen.

Stellt man einen Vergleich an, so muß man sagen: es ist der indischen Kaste Gleiches weder in der Welt gewesen, noch darin zu finden. Die alten Priesterstaaten des Hamvolks, der Aethiopier, Chaldäer und der Perser hatten auch ein Kastensystem. Aber unter jenen Völkern ist es nicht das monströse Uebel eines despotischen Hierarchismus geworden, weil unter jenen mehr kriegerischen Völkern die Kriegerkaste der Priesterkaste die Stange hielt, ja sie stürzte und die Hierokratie in eine Kriegerdespotie verwandelte. Die Kasteneintheilung, wie sie sich ursprünglich bei jenen Völkern fand, ist nicht zu verwerfen. Aber sie ist nirgends geblieben was sie sein sollte; doch ist sie auch nirgends das geworden, was sie in Indien wurde. Von der Kaste der Egypter z. B. wissen wir aus der heiligen Schrift ziemlich sicher, daß sie von der Kaste der Hindu sehr weit verschieden war. Abrahams Weib Sarah, das Weib eines Viehhirten, wird in Pharaos Haus gebracht und findet Gnade vor seinen Augen, obgleich Viehhirten den Egyptern ein Gräucl waren. Der Slave und Pariah Joseph wurde in Potiphars Haus aufgenommen und von seinem Herrn über sein Haus und alle seine Güter gesetzt. Dieser ebräische Jüngling wird zum Geheimen-Rath und Nächsten nach dem König gemacht und heirathet eine Priestertochter. Joseph befahl „leget Brod auf, und man trug ihm besonders auf und jenen auch besonders und den Egyptern,

die mit ihm essen, auch besonders; denn die Egypter dürfen nicht Brod essen mit den Ebräern, denn es ist ein Gräuel vor ihnen.“ Daraus geht hervor, daß die Egypter in seinem Hause und von seiner Speise gegessen haben; aber nicht mit ihm von einem Tisch. Etwas Aehnliches findet sich bei den Juden noch heutigen Tages; sie haben nichts dawider einzuwenden, von oder mit den Christen etwas zu essen, wenn sie nur sicher sind, daß nichts unreines Messer, Gabel oder Löffel berührt hat. Solcher Weise war auch die Absonderung der Egypter von den Ebräern. Herodot giebt den Grund an: „Die Isis wird mit Kuhhörnern abgebildet, und so verehren alle Egypter die Kühe bei weitem mehr als die Schafe. Deshalb würde nie ein Egypter oder eine Egypterin einen Griechen auf den Mund küssen, oder des Messers eines Griechen sich bedienen, noch eines Bratpfießes, noch eines Beckens, noch wird er von dem Fleische einer reinen Kuh, das mit einem griechischen Messer zerschnitten worden ist, kosten.“ — Ferner erzählt uns die heilige Geschichte, daß Pharaos dem Joseph seinen Ring an den Finger gab; Josephs Brüder dem Pharaos vorgestellt wurden; der alte Jakob den Pharaos segnet; die egyptischen Aerzte den Leichnam Jakobs salben und der ganze Hof der Leiche das Trauergeleite giebt. Dies alles ist geschehen, obgleich den Egyptern „die Viehhirten ein Gräuel“ wären. Wie ganz verschieden ist doch dies von der Raste in Indien, wo die Behandlung eines Fremdlings in solcher Weise eine Unmöglichkeit ist, wenn auch, wie einige von Egypten vermuthen, Hirtenkönige daselbst regiert haben sollten. — 400 Jahre später war es nicht viel anders; die Königstochter nimmt ein Knäblein der Ebräer, die nun nicht mehr geehrt und geachtet waren wie zuvor, sondern gedrückt und verachtet, als „ihren Sohn“ bei sich im Hause auf. Moses, der Hirte aus der Wüste, tritt kühn vor Pharaos, und die Israeliten fordern und erhalten von den Egyptern köstliche Gefäße. — Ob außer den verachteten Viehhirten noch eine Klasse verachteter Pariahs vorhanden war, ist nicht gesagt. Einige halten dafür, das Böbelvolf, das mit den Israeliten auszog, seien solche gewesen. Wenn in Egypten wie in Indien Kuhfleischessen zum Pariah machte, dann war zwischen beiden in den Augen der Egypter kein Unterschied. Nach indischer Analogie würde jenes Böbelvolf viel mehr das so häufig herumziehende Gesindel aller Art, Budmashes,

genannt, sein, das auch in dem großen Auftrich 1857 eine Rolle spielte. Unter den Israeliten und später unter den Juden finden sich auch einige Merkmale der Kaste, als: erbliches Priesterthum, Gesonderhaltung der 12 Stämme durch besondere Wohngebiete und Verbleiben des Grundbesizes bei einer Familie; Aber Mischheirathen waren erlaubt; Mose selbst nahm eine Mohrin zum Weibe; oben so wenig das Essen mit andern, und das Berühren anderer, ausser solchen, die sich nach dem Gesetz verunreinigt hatten, durchs Gesetz verboten. — Später wurde es durch pharisäische Satzungen anders. Petrus sagt: „Ihr wisset, wie es ein ungewohntes Ding ist einem jüdischen Manne, sich zu thun oder zu kommen zu einem Fremdling“, und von den Brüdern in Jerusalem wurde ihm vorgeworfen: „Du bist eingegangen zu den Männern, die Vorhaut haben und hast mit ihnen gegessen.“ Nicht aber die Glieder, auch nicht die geringsten des eigenen Volkes, hielten die Juden für unrein, sondern die Heiden, und deshalb aßen sie nicht mit diesen. Alle Glaubensgenossen, auch die Proselyten aus den Heiden, waren nach der Beschneidung gleich rein und hatten mit den andern gleiches Recht. Es liegt daher hierin auch nicht von ferne eine Gleiche mit der Kaste der Hindu.

Unter den Christen war die Kaste durch das Wort: „Was Gott gereinigt hat, das mache du nicht gemein“ für immer verboten. Da sie sich aber in Indien auch unter sie eingeschlichen hat, so suchte man, um ihr Raum zu gestatten, sie als eine Rangordnung darzustellen. Nach dem bereits Gesagten ist es klar, daß Kaste und Rang, wie er unter uns ist, ganz verschiedene Dinge sind. Die höchsten Stellen im Rang, selbst den Adel, sogar den erblichen, kann sich einer erwerben, wenn er auch im niedrigsten Range geboren worden ist; die Kaste aber nie. Von dem Adel erwartet man diejenigen Tugenden und Eigenschaften, die ihn vor andern auszeichnen; bei der Kaste wird darauf keine Rücksicht genommen. Wenn der Adel sich auch gegen andere abschließt und sich in seinen Circeln hält, so ist ihm weder Heirath noch Eßgemeinschaft mit Geringeren verboten; im Gegentheil, an großen Herren rühmt man es, wenn sich einer zu den Geringen dann und wann herabläßt, oder sie zu sich erhebt; es befestigt dies eher seinen Rang, als daß es ihm denselben, wie die Kaste thun würde, raubt. Der Begriff von unrein

oder „gemein“, der die Grundidee der Kaste ist, findet dabei gar keine Statt. — Zwischen dem Bürger- und Bauernstand vollends findet Zwischen-Heirath, Eßgemeinschaft und Freundschaft nach dem Belieben eines jeden Statt. Das Absurd ist es, wie einer versucht hat, die Sudras gar zu Exzellenzen machen zu wollen. Den Brahmanen, Kshatrias und sogar den Waisias, wenn letztere ihre Abstammung durch 16 Ahnen nachweisen konnten, wollen wir den Anspruch auf den höchsten Adel nicht streitig machen; aber woher die Sudras ihn haben sollen, ist schwer zu begreifen. Wir wollen Manu darüber hören, der es besser wissen muß, als andere. Er nennt sie immer „Erbvile“ und sagt: „Ein Sudra, obgleich er von seinem Herrn emancipirt wird, wird nicht frei vom Stande der Knechtschaft; denn von einem Stande, der ihm natürlich ist, wer will ihn frei machen!“ und: „Einem Brahmanen dienen ist das beste Werk eines Sudra; was immer er sonst thun mag, wird ihm vergleichungsweise wenig helfen“; ferner: „Ein Brahmane mag ohne Bedenken, wenn er wegen Unterhalt in Noth ist, die Güter seines Sudra sklavensich aneignen; denn weil jener Slave kein Eigenthum haben kann, so mag sein Herr seine Güter nehmen.“ — „Ein Brahmane soll nicht einmal in zeitlichen Dingen einem Sudra Rath geben.“ — „Wenn ein Brahmane absichtlich eine Kaste tödtet, oder ein Schmeichelein, so muß er die für den Mord eines Sudra ähnliche Buße thun“ u. s. w. — Wo bleibt da der Adel der Sudras? Aus demselben Grund, aus dem man den Sudra hat adeln wollen, hat man auch versucht den Pariah zum Slaven zu machen und die unwürdige Stellung, die er unter einigen Christen in Indien einnimmt, mit der Duldung der Sklaverei in den ersten Zeiten des neuen Bundes zu beschönigen. Schon in der Natur der Kaste liegt es, daß ein Pariah kein Slave des Sudra und des Brahmanen sein kann; denn er soll aus der Gesellschaft dieser ausgestoßen sein, soll sich fern halten, soll nicht in ihren Städten und Dörfern wohnen, noch weniger ihre Häuser betreten. Sklaverei besteht in der Leibeigenschaft. Sudras könnten Slaven der Brahmanen sein, und sie können auch gewisse Räume in deren Häusern betreten. Der Pariah aber weiß von Leibeigenschaft nichts; so wenig als die

Shandalas, Bheels und noch andere freie Stämme, die den Variahs gleich geachtet sind. Er ist in Indien so gut ein freier Mann, wie jeder andere. Da aber die Variahs das Feld für Brahmanen und Sudras bauen, so stehen sie zu ihren Brodherren in einem ähnlichen Verhältnisse, wie in einigen Gegenden Deutschlands solche Tageslöhner, die permanent auf dem Grund ihres Brodherren wohnen und für ihre Arbeit für sich und die Ihrigen Unterhalt empfangen; oder auch wie in Irland die Unterpächter, die ein Stück Land von einem Pächter für sich cultiviren und dafür an ihn Rent bezahlen. Variahs, die also Land von einer Pagode oder einem Landbesitzer eine Reihe von Jahren cultivirt haben, können nicht von demselben vertrieben werden, so lange sie von dem Land die bestimmte Abgabe geben, wenn sie auch sonst dem Besitzer nicht den geringsten Dienst leisten. Ein jeder Variah kann zu jeder Zeit hinziehen, wohin es ihm beliebt, ohne von seinem Brodherren oder von der Regierung Erlaubniß erbitten zu müssen; und sie thun es oft zum großen Leidwesen der ersteren. Diese, um sie zu halten, leihen ihnen Geld, richten ihnen die Hochzeiten aus, und suchen sie auf andere Weise zu Schuldnern zu machen, damit sie doch das Recht an sie haben, das jeder Gläubiger an seinen Schuldner hat: und dann können sie dieselben zur Abtragung ihrer Schuld nicht anders zwingen, als wie jeder andere Gläubiger seinen Schuldner, auf dem gesetzlichen Wege. Vom Januar bis Juni 1858 sind in Madras allein 6000 Cullies, von welchen die meisten Variahs sind, nach Mauritius und Colombo zu Schiffe gegangen, um dort besseren Lohn zu erhalten, und 2000 mehr warteten damals an jenem Ort allein auf Schiffe. Dazu bedarf es keines Passes und keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, viel weniger die eines Brodherren. Neuester Zeit ist zur Verhütung alles Zwanges von Seiten der Agenten, die solche Arbeiter werben, die Verordnung erlassen worden, daß jeder, der auswandern will, vor einer Magistratsperson zu erscheinen und zu erklären hat, daß er freiwillig auswandere.

Es bleibt uns noch zu betrachten übrig, ob etwas und was, außer den Bestrebungen durch das Christenthum, in Indien gegen die Kaste geschehen ist.

Man sagt: „Absolute Heiligkeit kann nicht besetzt werden.“ Diesem Grundsatz gemäß giebt es in Indien außer den Brahmanen

einige religiöse Klassen von Leuten, die sich vom Brahmanismus nicht getrennt haben, aber, weil sie sich solcher absoluter unbestechlicher Heiligkeit rühmen, über der Kaste stehen. Solche sind die Sanjasis, Yogis, Agoris und andere. Ihnen ist alle Materie Modification des einen Stoffes, der Gott ist, und deshalb können sie alles genießen, von wem es auch kommt. Sie treiben aber die absolute Heiligkeit auf die Spitze und die Agoris z. B. sollen sich deshalb mit Menschenoth beschmieren und ihn sogar auch verschlingen! — Die Sactis bilden zu diesen ein Gegenstück, sie halten ihre scheußlichsten Orgien bei Nacht, beten ein nackend Weib an, besaufen sich in Branntwein und begehen dann unter sich ohne Rücksicht auf die Kaste und Ehe die schändlichsten Gräueltthaten. — Alle Secten, die sich vom Brahmanismus getrennt haben und vornehmlich diejenigen, die ihm feindlich gegenüber treten, haben die Kaste entweder ganz oder theilweise je nach dem Maß ihrer Entfernung von demselben aufgegeben. Voran steht der Buddhismus, der die Grundlagen der Brahmanischen Herrschaft dadurch angriff, daß er alle Menschen aus allen Kasten ohne Unterschied aufnahm und ihnen den Rang nach Alter und Würden in der Versammlung zutheilte. In Birma, China, Ceylon, woher jetzt seine Anhänger hat, findet deshalb ein jeder Fremdling in jedem Hause ein gastfreundlich Unterkommen, Speise und Trank. Dies ist auch nicht ohne Einfluß auf die im Norden Ceylons lebende tamilische Heidenbrahmanische Religion gewesen, indem diese mit solchen, die aus ihrer Mitte Christen werden, die Tischgemeinschaft nicht abbrechen, wie dies in Südindien der Fall ist. Außer den Buddhisten haben die Jaines, die Bhaktis und andere mit dem Brahmanismus die Kaste abgeworfen, und nehmen von allen Kasten oder Klassen Convertiten in ihre Mitte auf. Von letzteren zählt man in Bengalen und Mittelindien gegen 8 Millionen. — Nicht allein, aber ganze Secten, sondern viele einzelne Anhänger des Brahmanismus haben die Kaste, wenn auch nicht formell und öffentlich, doch in der That und im Geheimen abgeworfen. Das aufgeklärte, junge Indien und viele Alte aus der Brahmanen-kaste lassen sich Wein, Bier und Branntwein nicht allein, sondern auch europäische Leckerbissen, die der Handel dahin bringt, neben den im Lande erzeugten Schaafen, Hühnern u. s. w. trefflich schmecken,

wie mancher Kaufmann und Schlächter ohne Umstände, bezeugt und die Brahmanen selbst ausfagen. Sie verschmähen auch Variahweiber nicht. Am 21. Juli 1858 wurde in Calcutta ein Proceß entschieden. Die Klägerin war eine Variahfray, die die Kosten zur Führung des Proceßes durch eine Subscription unter den Leuten ihrer Kaste erhalten hatte. Die Beklagten waren Brahmanen; einer aber nur konnte ergriffen werden; die andern hatten sich aus dem Staube gemacht. Dieser einer wurde zu 14jähriger Transportation verurtheilt, weil er dem Weibe mit seinen Genossen unter Umständen von besonderer Bestialität Gewalt angethan hatte.

Andere selbst unter den Brahmanen wünschen aus bessern Gründen eine freiere Stellung gegen die Kaste; theils weil sie das Drückende und Hemmende derselben fühlen, theils weil sie von der Ungerechtigkeit und Schädlichkeit des Instituts überzeugt sind und haben sich in Schriften und Versammlungen dagegen ausgesprochen. Im Jahr 1857 wurde in Madras eine solche von Eingebornen angestellt und darin berathen, ob die Kaste abzuschaffen sei, oder was sonst dagegen geschehen könne. Solche kümmern sich um ihre Kaste nicht, so lange sie nur nicht in den Geruch kommen, daß sie dieselbe gebrochen haben. Würden andere den Anfang machen, so würde ihnen das Folgen nicht schwer werden. Das ist aber die schwache und zu bedauernde Seite des Hindu, daß wenn er auch von dem Recht oder Unrecht einer Sache überzeugt ist, er doch nicht die moralische Kraft hat danach zu handeln. Besonders allein zu handeln fehlt ihm aller Muth. Diese Nichtachtung der Kaste aber verbreitet sich allmählich weiter und geht vornehmlich von denen aus, die unter europäischem Einfluß stehen und von Europäern unterrichtet werden.

Vor der im September 1858 zu Grabe gegangenen Regierung der ostindischen Compagnie, ist wenig mit viel ohne ihren Willen gegen die Kaste geschehen. Sie pflegte dieselbe. Der Brahmane wurde überall vorgezogen und in alle Würden gesetzt. Einem Variah war es nicht einmal erlaubt, in ein Gerichtszimmer zu treten, in dem ein Brahmane saß. In Bengalen besonders war das Militair meist aus Brahmanen und andern hohen Kasten zusammengesetzt, und man nahm sich sehr in Acht, die Kaste auch nur mit einem Finger anzurühren. Durch die öffentliche Meinung der Eng-

länder in Indien und in ihrem Mutterlande und die entschiedenen Forderungen des christlichen Publicums wurde die Regierung gezwungen, indirect gegen die Kaste zu handeln. Weil aber Religion, Sitte und Kaste unzertrennlich verbunden sind, so war der Angriff auf die eine auch ein Angriff auf die andere: so das Verbot der Wittwenverbrennung 1829; das Verbot der Meriah-Opfer, sowie alles religiösen Mordes; die Erlassung des „lex loci“ 1850, welches heißt: „Soviel von irgend einem Gesetz oder Brauch nun in Kraft ist innerhalb der Territorien unter Vötmässigkeit der Regierung der Ostindischen Compagnie, das irgend einer Person Verlust der Rechte des Eigenthums auferlegt, oder in irgend einer Weise irgend ein Recht der Erbschaft beeinträchtigt, wegen Aufgebung oder wegen Excommunicirt-Werdens von der Gemeinschaft der Religion oder des Verlustig-Werdens der Kaste, sei es Mann oder Weib, — soll aufhören als ein Gesetz in den Gerichtshöfen der ostindischen Compagnie, und in den Gerichtshöfen, welche innerhalb der genannten Territorien, ferner in Kraft zu sein.“ Ein Hindu, der seine Religion, oder Kaste aufgibt, verliert also hinfort weder Eigenthums- noch Erbschafts- noch ein anderes Civil-Recht. Dies Gesetz ist für die Kaste ein harter Schlag. Einen noch härteren erhielt sie durch das Gesetz, das alle bürgerlich gleich stellt, seien sie von welcher Kaste, oder Religion, oder Farbe sie wollen. Dieses Gesetz wurde auch von der neuen Regierung in einer Proclamation vom 1. Nov. 1858 bestätigt und ist der Todesstoß der Kaste. Es lautet die betreffende Stelle: „Alle sollen in gleicher Weise den gleichen und unparteiischen Schutz des Gesetzes genießen.“ — „Es ist unser fernerer Wille, daß, so weit es sein kann, unsere Untertanen, von welcher Race oder welchem Glauben sie sein mögen, frei und unparteiisch in unserem Dienst zugelassen werden zu denjenigen Aemtern, deren Pflichten sie durch Erziehung, Geschicklichkeit und Rechtsschaffenheit gehörig zu erfüllen im Stande sind.“ — Ein guter Anfang von der bürgerlichen Gleichstellung und Gleichberechtigung ist schon früher gemacht. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen dem Pariah sowohl offen als dem Brahmanen, und werden von ersterem auch benutzt. Die Brahmanenjünglinge müssen sich gefallen lassen, daß ein Pariahjunge neben oder über ihnen sitzt. In öffentlichen Aemtern ist es eben so. In C. — — — wurde im

Juni 1858 ein Pariah als erster Schreiber im ersten Gerichtshof eingeführt. Brahmanen müssen sich gefallen lassen, von ihm genommen zu werden und unter ihm zu arbeiten. — Ein Richter bei M. — ein Euraster (Abkömmling von Europäer und Hindu) fand bei seinem Amtsantritt, daß keinem Pariah erlaubt worden war, in den Gerichtssaal, dessen Bänke nur von Brahmanen besetzt waren, zu treten; die Verhandlungen mit den Pariahs draußen vor der Thür wurden immer durch einen Gerichtsdiener geführt, der auf der Schwelle stand. Allein nach dem Gesetz, welches alle bürgerlich gleich stellt, rief der Richter den ersten Pariah, der vor die Schranken kam, hinein. Alle Brahmanen erhoben sich und dachten den Gerichtssaal zu verlassen. Da aber der Richter seinem Gesetz gemäß handelte, und eine Appellation gegen sein Verfahren natürlich zurückgewiesen wurde, waren die Brahmanen froh, ihre Stelle wieder einnehmen zu dürfen. Fälle wie dieser, der sich schon vor einigen Jahren zutrug, können jetzt kaum mehr vorkommen, da der Brahmanenstolz sich der Nothwendigkeit schon ohne Widerspruch hat fügen gelernt. — Trotz der beanspruchten Heiligkeit ihrer Person werden Verbrecher unter den Brahmanen ebensowohl gefangen gesetzt, transportirt, zur Arbeit an den Straßen verurtheilt, oder gehängt gleich den andern; und mancher Brahmine mußte sich gefallen lassen, daß ihm ein Pariah den letzten Dienst erwies. Unter diesen giebt es nun von Europäern gebildete geschickte Aerzte, die von den Brahmanen gar gern in ihre Häuser gelassen werden, wenn sie Lust haben zu kommen. Auch unter dem Militär nehmen sie ehrenvolle Posten ein, und sind fast in jeder Hinsicht den andern Kasten bürgerlich ganz gleich gestellt worden. Der jüngste blutige Aufbruch in Indien hat Manchem über das Wesen der Kaste die Augen vollends geöffnet. In Bengalen wurde ihr von den Engländern auf unsinnige Weise geschmeichelt, und dadurch ein übermüthiger Geist unter den Truppen gepflegt, der sich einige Jahre hindurch bei mehreren Gelegenheiten als ein meuterischer zeigte und endlich in offener Aufbruch ausbrach. In der Madras-Präsidentschaft, wo unter dem Militär auf Kaste nicht Rücksicht genommen wird, zeigte sich unter den Truppen nicht nur keine Theilnahme an dem Aufbruch, sondern sie halfen am meisten ihn zu bekämpfen. — Es ist jetzt in Indien darüber nur Eine Stimme,

daß die Kaste für die jetzige Staatseinrichtung eine gefährliches und alle Civilisation hemmendes Uebel sei, dem man mit allem Ernst entgegen wirken müsse, und dazu wird auch die Presse fleißig benutzt. Aus einer Reihe von Briefen, die in einem politischen viel gelesenen Blatt erschienen und an die Hindu gerichtet sind, entnehme ich folgende Stelle als ein Zeugniß: Wenn ihr No. 2 (meines Schreibens) bei euch habt, so sehet, gefällt es euch, die letzte Seite an. Ich erlaubte mir dort zu behaupten, daß wenn Gewohnheiten nutzlos werden und Ansichten veraltet sind, man sie selbst beseitigt, und daß ihr nicht zu befürchten habt, daß die Europäer die Veränderungen, welche nun in der intellectuellen und socialen Beschaffenheit des Volks sichtbar werden zu sehr beschleunigen werden. Diese Veränderungen entstehen natürlich durch die Einführung neuer Ideen aus dem Westen, und solcher die Handel und Wandel betreffen, so daß diejenigen, die leben und fortkommen wollen, sie annehmen müssen. In Madras sind die Brahmanen und Pariahs Collegen in denselben Amtsstube, Gelehrte von einem Schlag, Gefährten in demselben Coupee eines Eisenbahnwagens. In den Provinzen hingegen kann ein Mann, der keine Kaste hat, nicht in demselben Ort mit seinem Obern leben. Die Unterschiede und Sonderungen der Kaste sind widerständig, und der unterrichtete Hindu geht von Verehrung derselben bald zur Vernichtung über. Obgleich nun Kaste aufgehört hat, ein politisches, commercielles und bei einer großen Zahl von euch religiöses Institut zu sein, so ist ihre Gewalt doch noch oben auf in eurem geselligen und häuslichen Leben. Deffentlich verwerft ihr sie, lacht über sie; aber privatim verheimlicht ihr eure Ueberzeugung. Gleich Seidenräupen geht jeder von euch in eine Ecke und aus Gewohnheit, die ihm zur andern Natur geworden ist, spinnst ihr unzählige Fäden von einem Ende eures Leibes bis zum andern, vom Handgelenke bis zum Handgelenke, von Nase und Kinn durch Finger und Zehen, bis der ganze Mann durch unzählige Bande eingeschnürt ist, die zwar dem, der sie berührt und sieht, sauft und weich erscheinen wie Seide, aber eiserne Ringe sind für die Buppe, die darinnen liegt. Kein Fremder darf sich euch nahen, bis ihr aus eurer Hülle herauskommt, und dann fliegt ihr weg zu eurem Bureau, eurem Collegium oder Kaufladen,

laßt Euch auf alles nieder, das Gewinn verspricht, und verliert den Hindu im Weltmann!"

Nicht allein aber in Madras und den andern Präsidenzstädten, sondern überall, wo sich europäischer Einfluß besonders durch Unterricht geltend macht, kann man Gleiches wahrnehmen. Bürgerliche Vorrechte gibt die Kaste nicht mehr; die Macht des Wissens ist nicht mehr ausschließlicher Besitz der Brahmanen, und damit ist der falschen Religion und der Kaste die Stütze genommen.

Die Brahmanen sinken als eine Klasse sichtbar; und in demselben Maße, wie diese sinken, sieht man die andern steigen. Die Kaste ist in ihren Grundfesten angegriffen und erschüttert; es bedarf nur der Zeit und des bisherigen Fortschrittes, und die Weissagung eines der alten Propheten des Volkes, die sich in dessen Munde findet und wodurch es seinen wankenden Glauben an den Fortbestand der Kaste bekennt, wird sich erfüllen. Wyasadenen sang:

„Einst wird kommen die Zeit, daß alle friedlich vereinet
Sitzen zusammen beim Mahl mit einem gereinigten Herzen.

Seine Vedas wird dann der weise Brahmane verkaufen;

Seine Erkenntniß wird mit der Tage Alter vergehen.

Keiner wird ferner sich mühen um der Väter veralteten Glauben,

Alle werden verlassen die Unterschiede der Kaste;

Nach für den Gehstand nicht wird man sie ferner beachten,

Alle werden zusammt wie Eine Heerde sich einen.

Wenn verronnen wie Sand sind zehn mal Tausend der Jahre,

Wird sich enden die Zeit, die Kali Yuga geheißen!"